



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Dezember 2013
(OR. en)**

**16822/13
ADD 2**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0056 (NLE)**

**ENV 1109
MAR 182
TRANS 618
COMER 271**

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | 8173/12 ENV 242 MAR 33 TRANS 101 COMER 71 - COM(2012) 120 final |
| Betr.: | Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen durch die Mitgliedstaaten bzw. den Beitritt der Mitgliedstaaten zu diesem Übereinkommen im Interesse der Europäischen Union |
| | – Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments |

Erklärung Deutschlands

Protokollerklärung der Bundesrepublik Deutschland zum Rat

Deutschland unterstützt das Ziel der Ratifizierung des Hong-Kong-Abkommens durch die Mitgliedstaaten der EU.

Deutschland kann jedoch dem Entscheidungsvorschlag nicht zustimmen, da keine ausschließliche Unionszuständigkeit ersichtlich ist, die eine ausdrückliche Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung erforderlich machen würde. Darüber hinaus ist die Entscheidung auf eine fehlerhafte Rechtsgrundlage gestützt. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 8 Unterabsatz 1 AEUV des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist nur in Fällen einschlägig, in denen die Union selbst Mitglied einer Übereinkunft oder einer internationalen Organisation ist, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft. Daher wäre die korrekte Rechtsgrundlage Artikel 2 Absatz 1 AEUV. Deutschland hat diese Rechtsauffassung in seiner Klage gegen den Rat in der Rs. C-399/12 (Organisation für Rebe und Wein (OIV)) ausführlich spezifiziert.
